Stellungnahme anlässlich der Öffentlichen Anhörung "Bundesweit einheitliches Netzentgelt einführen: Kosten für den Netzausbau regional fair verteilen" des Energieausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 5. November 2014

Thorsten Müller

Stiftung Umweltenergierecht Ludwigstraße 22 97070 Würzburg

Tel.: 0931/794077-0

E-Mail: mueller@stiftung-umweltenergierecht.de Internet: www.stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht Ludwigstraße 22 97070 Würzburg

Telefon +49 931 79 40 77-0 Telefax +49 931 79 40 77-29

E-Mail info@stiftung-umweltenergierecht.de Internet www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorstand: Thorsten Müller und Fabian Pause, LL.M. Eur. ● Stiftungsrat: Prof. Dr. Helmuth

Schulze-Fielitz und Prof. Dr. Franz Reimer

Bankverbindung: Sparkasse Mainfranken Würzburg

◆ Konto 46 74 31 83

◆ BLZ 790 500 00

◆

IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 ● BIC BYLADEM1SWU

Inhaltsverzeichnis

	٧	/orbemerkungen	1
	1. einl	Zum Stand der rechtswissenschaftlichen Aufarbeitung des Themas bundesw heitliche Netzentgelte	
	2. Bed	Maßnahmen der Energiewende und anderen kostenrelevante Faktoren: Rechtlic deutung des Regelungszweckes	
	3. Änd	Frage bundesweit einheitlicher Netzentgelte im Kontext weiterer Diskussionen z derung des Regulierungsrahmens von Netzen und Netzentgelten sehen	
II.	Δ	Antworten zu ausgewählten Fragen des Katalogs:	3
	1.	Anmerkungen zur Frage 1.14	3
	2.	Anmerkungen zur Frage 1.17	3
		a) Zur Festlegung atypischer individueller Netzentgelte gem. § 19 Abs. 2 S. StromNEV:	
		2) Zur Festlegung individueller Netzentgelte für Großverbraucher nach § 19 Abs 5. 2-4 StromNEV:	
	С	c) Bewertung der Regelungen:	. 5
	3.	Anmerkungen zur Frage 1.18	. 5
	4.	Anmerkungen zur Frage 1.20	. 6
	5.	Anmerkungen zur Frage 2.8	. 7
	6.	Anmerkungen zu den Fragen 2.11 und 2.12	. 8
	7.	Anmerkungen zur Frage 2.15	. 8
	8.	Anmerkungen zur Frage 3.2	. 9
	9.	Anmerkungen zur Frage 3.5	. 9
	10.	Anmerkungen zur Frage 4.3	11
	11.	Anmerkungen zu den Fragen 4.5 und 4.6	11
	12.	Anmerkungen zur Frage 5.2	12
	13.	Anmerkungen zur Frage 6.1	13
	14.	Anmerkungen zur Frage 6.2	14
	15.	Anmerkungen zur Frage 6.3	14
	16.	Anmerkungen zu den Frage 6.4 und 6.5	15
	17.	Anmerkungen zu den Fragen 6.6 und 6.7	16

I. Vorbemerkungen

1. Zum Stand der rechtswissenschaftlichen Aufarbeitung des Themas bundesweit einheitliche Netzentgelte

Die Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung eines bundesweit einheitlichen Netzentgeltes waren – soweit ersichtlich – noch nicht Gegenstand eingehender rechtswissenschaftlicher Untersuchungen. Vielfalt und Variationsbreite der zu klärenden Fragen – die sich auch in dem vorliegenden Fragekatalog spiegeln – erfordern eine umfassende rechtswissenschaftlichen Analyse, die nicht durch die folgenden Ausführungen anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Energieausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern "Bundesweit einheitliches Netzentgelt einführen: Kosten für den Netzausbau regional fair verteilen" am 5. November 2014 ersetzt werden kann. Die folgenden Erläuterungen beruhen auf Erkenntnissen aus verschiedenen Forschungsvorhaben der Stiftung Umweltenergierecht, die anlässlich der Anhörung punktuell durch gesonderte Recherchen angereichert und vertieft wurden. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und abschließende Bewertung, sondern geben den aktuellen Erkenntnisgegenstand wider. Neben dem Verfasser haben Frank Sailer und Johannes Hilpert an der Vorbereitung mitgewirkt.

2. Maßnahmen der Energiewende und anderen kostenrelevante Faktoren: Rechtliche Bedeutung des Regelungszweckes

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass der in dem vorgeschlagenen Beschluss des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Bundesweit einheitliches Netzentgelt einführen: Kosten für den Netzausbau regional fair verteilen" (Drucksache 6/2837 vom 26.03.2014) hergestellte Zusammenhang zwischen den im Ländervergleich unterschiedlich hohen Netzentgelten (Nr. 1 des Beschlussvorschlags) und der Energiewende (Nr. 2 des Beschlussvorschlags) einerseits ebenso wie der Vergleich von Netzentgelten und EEG-Umlage (Nr. 2 des Beschlussvorschlags) anderseits systematisch nur teilweise zutreffend sind. Dies wird auch bei genauer Lektüre der Begründung des Antrags deutlich. Dort werden neben der Energiewende zunächst weitere Aspekte – namentlich die Besiedelungsdichte und Verbrauch im Verhältnis zur Fläche, einheitsbedingte Nachholeffekte in der Netzinfrastruktur sowie industriepolitisch begründete Vergünstigungen bei den Netzentgelten – zutreffend als Ursache für die unterschiedliche Höhe der Netzentgelte benannt.

Aus rechtlicher Sicht könnte damit aber allein mit dem Hinweis auf eine gerechte Kostenverteilung der Energiewende nicht ein bundesweit einheitliches Netzentgelt gerechtfertigt werden. Mit dem Regelungszweck *Umsetzung der Energiewende* können vielmehr letztlich nur die durch den Transformationsprozess bedingten Kostenbestandteile, insbesondere für die Maßnahmen der Netzverstärkung, der Netzertüchtigung und des Netzausbaus, die aufgrund

des Ausbaus der erneuerbaren Energien erforderlichen sind, bundesweit einheitlich festgelegt werden. "Sowieso-Kosten" und die sonstigen Bestandteile bräuchten eine – rechtlich zweifellos denkbare (etwa "gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet", Art. 72 Abs. 2 GG) – anders gelagerte Begründung, um letztlich in verhältnismäßiger Weise auf der Basis eines legitimen Zwecks bundesweit einheitlich festgelegt zu werden.

3. Frage bundesweit einheitlicher Netzentgelte im Kontext der weiteren Diskussion zur Änderung des Regulierungsrahmens von Netzen und Netzentgelten sehen

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass es sachgerecht erscheint, die Frage nach der bundesweiten Verteilung der Netzkosten nicht losgelöst von der Diskussion um eine Modifizierung des Rechtsrahmens der Netzentgelte und einer neuen Netzstruktur zu betrachten. Die Verteilungswirkung ist letztlich ein gewichtiger Aspekt, jedoch quasi der Schlusspunkt eines im Finanzvolumen beachtlichen Regelungsbereichs. Daher sollten einerseits kostenwirksame Reformoptionen und anderseits die Frage nach der Basis für die Verteilung der Kosten auf die Netznutzer zusammen mit der Frage nach einem Ausgleich zwischen den einzelnen Netzbetreibern betrachtet werden. Denn einzelne in diesen Zusammenhängen diskutierte Reformoptionen können gleichgerichtete Effekte wie ein bundeseinheitliches Netzentgelt erzielen.

Beispielhaft für die Diskussion um eine Reform der Netzstrukturen seien hier die Überlegungen zur Diversifizierung der Netzarten genannt. Heute werden alle Netze für die allgemeine Versorgung unabhängig von ihrem Zweck nach einheitlichen technischen Standards als Versorgungsnetze errichtet. Gerade in dünnbesiedelten Gegenden entsteht so unter Umständen aufgrund der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien eine in dieser Form für die Versorgung nicht erforderliche Netzstruktur mit entsprechend (zu) hohen Kosten. Für den primären oder sogar ausschließlichen Zweck der Einspeisung könnten jedoch geringere Standards ausreichend sein, etwa der Verzicht auf das n-1-Sicherheitskriterium. Die Zulässigkeit solcher sog. Einspeisenetze innerhalb des Regulierungsrahmens für Netze und Netzentgelte könnten eine kostendämpfende Wirkung entfalten.

Im Vergleich von EEG-Umlage zu den Netzentgelten bestehen strukturellen Unterschiede, die eine unterschiedliche rechtliche Einordnung zumindest ermöglichen. Während die EEG-Umlage das Instrument zur Erstattung der von den Netzbetreibern an die Anlagenbetreiber auszukehrenden Vergütungszahlungen sowie bestimmter Handlungen der Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Wälzung ist und es damit aus der Sicht der Netzbetreiber lediglich um durchlaufende Kosten geht, denen kein unternehmensbezogener Mehrwert gegenübersteht, werden die Netzentgelte anhand der konkreten Kosten des individuellen Netzbetreibers für die Errichtung, den Ausbau, die Wartung und den Betrieb des in seinem Eigentum befindlichen Netzes berechnet und dieser Aufwand damit abgegolten.

II. Antworten zu ausgewählten Fragen des Katalogs:

1. Anmerkungen zur Frage 1.14

"Wie haben sich die Befreiungstatbestände innerhalb der vergangenen 5-10 Jahre entwickelt? Wie hat sich in den letzten 5-10 Jahren der Anteil der Strommenge entwickelt, der von der Befreiung oder Reduktion der Netzentgelte betroffen ist?"

Die Rechtsentwicklung der Ausnahmeregelungen im Bereich der Netzentgelte war in den letzten Jahren tendenziell auf Ausweitung ausgerichtet. Es finden sich zunächst Begünstigungen für Stromspeicher in § 118 Abs. 6 EnWG, die eine befristete Befreiung von den Netzentgelten für neue Stromspeicher (Satz 1) sowie für bestehende Pumpspeicherkraftwerke nach Leistungs- oder Kapazitätserweiterung (Satz 2). Diese Regelung wurde 2009 eingeführt und 2011 sowie 2013 im Anwendungsbereich ausgeweitet.

Für atypische Netznutzer, die durch ein netzdienliches Nutzungsverhalten in der Form von Lastabsenkung in zuvor definierten Hochlastzeitfenstern bestimmt werden, sieht § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ein verringertes individuelles Netzentgelt vor (vgl. hierzu sogleich unten unter II.2.). Einen vergleichbaren Ansatz enthält der 2011 eingeführte § 14a EnWG, der ein_reduziertes Netzentgelt für die Steuerungsmöglichkeit von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (etwa Wärmepumpen oder Elektromobile) zum Zweck der Netzentlastung in der Niederspannungsebene vorsieht. Einem grundsätzlich anderen Ansatz enthält dagegen § 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV, der ein gestaffeltes individuelles Netzentgelt bei Großverbrauch vorsieht (vgl. hierzu ebenfalls sogleich unten unter II.2.).

Eine ebenfalls als Begünstigung zu charakterisierende, von den Normadressaten aber tendenziell eher als Selbstverständlichkeit wahrgenommene Regelung ist § 15 Abs. 1 S. 3 StromNEV. Diese Norm sieht vor, dass Einspeiser keine Netzentgelte zu zahlen haben, so dass eine Hälfte der Netznutzung komplett befreit ist.

2. Anmerkungen zur Frage 1.17

"Nach welchen Kriterien erfolgt die Festlegung individueller Netzentgelte (§ 19 StromNEV) und handelt es sich hierbei um ein sachgerechtes Verfahren?"

Zur Festlegung atypischer individueller Netzentgelte gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV:

§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV privilegiert netzdienliches Nutzungsverhalten mit einer Verringerung des zu zahlenden Netzentgeltes, wenn

"der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht".

Fällt bei einem Netznutzer der überwiegende Teil seines Strombezuges sowie seine individuelle Lastspitze in die Schwachlastzeit des Netzes, so trägt dieser Netznutzer durch die damit einhergehende netzstabilisierende Wirkung zur Entlastung des Netzes bei.

Die Bundesnetzagentur hat dazu durch Beschluss festgelegt, dass das individuelle Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nach einem mathematischen Schlüssel zu bestimmen ist. Das *veröffentlichte Netzentgelt* errechnet sich bei Netznutzern mit registrierender Leistungsmessung aus der Summe von Jahresleistungspreis mal Jahreshöchstleistung und Arbeitspreis mal Jahresarbeit. Bei der Berechnung des *individuellen Entgelts* ändert sich nur eine Variable. Es wird hier nicht die Jahreshöchstleistung (§ 2 Nr. 4 StromNEV) herangezogen, sondern die höchste Leistung in zuvor durch die Netzbetreiber bestimmten Hochlastzeitfenstern. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV dient so der Entlastung des Netzes durch Verlagerung der Lastspitzen. Das so gebildete Entgelt darf nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Entgelts betragen. Zudem muss die Abweichung zwischen der höchsten Last in den Hochlastzeitfenstern und der (höheren) Jahreshöchstlast "erheblich" sein. Hierzu hat die Bundesnetzagentur Schwellenwerte für die prozentuale Lastreduzierung definiert, die von 5 Prozent bei Anschluss im Höchstspannungsnetz bis 30 Prozent im Niederspannungsnetz reichen.

Zur Festlegung individueller Netzentgelte für Großverbraucher nach § 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV:

Nach der Großverbrauchsregelung des § 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV ist einem Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt anzubieten,

"wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt."

Die Entlastung ist dabei entgegen der vorherigen vollständigen Befreiung von den Netzentgelten seit dem 1. Januar 2014 gestaffelt. Für Netznutzer mit einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000, 7.500 bzw. 8.000 Stunden (jeweils bezogen auf einen Stromverbrauch von mindestens zehn Gigawattstunden) ist eine Verringerung auf bis zu 20, 15 bzw. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts möglich. Für die Bestimmung des individuellen Netzentgeltes ist dabei entscheidend, dass die Bemessung

"den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, [widerspiegelt]",

§ 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV n.F. (sog. physikalischer Pfad). Das individuelle Netzentgelt orientiert sich damit nun an den Kosten einer fiktiven Leitungsnutzung zu einer geeigneten Erzeugungsanlage.

Bewertung der Regelungen:

Die Reduzierung für atypische Netznutzer gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV setzt zwar Anreize für ein gewisses netzentlastendes Verhalten, ist jedoch im Hinblick auf ihre Tatbestandsvoraussetzungen nicht mehr zeitgemäß und sollte entsprechend modernisiert werden. Denn die Regelung veranlasst keine Reaktionen auf aktuelle Marktsituationen oder gar regionale Netzsituationen, die zunehmend von der Einspeisesituation der fluktuierenden erneuerbaren Energien abhängen, sondern ist vielmehr starr auf zuvor festgelegte Zeitfenster ausgestaltet; es wird bislang allein auf den Verbrauch abgestellt, d.h. Erzeugungsspitzen werden nicht berücksichtigt. So kann es selbst in Zeiten hoher Einspeiselast auch in solchen Zeiten, die durch eine hohen Verbrauch gekennzeichnet sind, sinnvoll sein, Strom aus dem Netz zu beziehen.

Die Reduzierung für stromintensive Netznutzer gem. § 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV setzt Anreize für einen möglichst konstanten Strombezug und steht daher einem flexiblen Verbrauchsverhalten entgegen. Damit stellt die Regelung ein ökonomisches Hindernis zur Aktivierung von Flexibilitätsoptionen bei den begünstigten Unternehmen dar. Denn die Wirtschaftlichkeit einer technisch verfügbaren Flexibilisierungsmaßnahme ist nur noch gegeben, wenn zusätzlich zu möglichen Investitionskosten die Einbußen durch höhere Netzentgelte aufgrund geringerer Volllaststunden oder einer Verfehlung des relevanten Schwellenwertes von 10 Gigawattstunden kompensiert werden. Mit der Einführung der Regelung ist zu beobachten, dass die Flexibilität der Unternehmen gesunken ist. Diese neigen eher zu einer Vergleichmäßigung des Strombezugs, um hohe Leistungsspitzen zu vermeiden.

3. Anmerkungen zur Frage 1.18

"Transparenz des Verfahrens bei der Befreiung von Netzentgelten: Im Gegensatz zu den Rabatten bei der EEG-Umlage, die zentral bei der Bundesnetzagentur erfasst und veröffentlicht werden, ist die Zahl der befreiten Unternehmen, der finanzielle Umfang und die betreffende Strommenge der Netzentgeltbefreiungen bisher vergleichsweise intransparent. Welche sachliche Begründung kann hierfür gegeben werden?"

Die Rechtspraxis stellt sich wie folgt dar: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht die von der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG begünstigten Unternehmen. Der finanzielle Umfang der Entlastung eines einzelnen Unternehmens wird aber nicht bekanntgegeben. Ebenso veröffentlicht die Bundesnetzagentur die von den Netzentgeltbegünstigungen nach § 118 Abs. 6 EnWG und § 19 Abs. 2 StromNEV profitierenden Verbraucher. Der finanzielle Umfang der Entlastung (relevant bei § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und zukünftig nun auch bei § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV) eines einzelnen Verbrauchers wird ebenso wie bei der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG nicht veröffentlicht; angegeben werden nur Name des Antragstellers, Aktenzeichen und Entscheidungstenor.

Unterschiede ergeben sich allerdings bei der Darstellung der Gesamtwirkung der Begünstigungen: Im EEG sind der gesamte Umfang der finanziellen Entlastung und die betroffene Strommenge für die weitere Ermittlung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber relevant und werden daher vom BAFA ermittelt und veröffentlicht. Damit ist zwar keine Transparenz hinsichtlich der Begünstigung der einzelnen Unternehmen gegeben, das Gesamtvolumen ist aber erkennbar. Eine vergleichbare Veröffentlichung fehlt im Bereich der Netzentgeltvergünstigungen. Dabei sind die relevanten Daten bei den Übertragungsnetzbetreibern vorhanden, denn diese erhalten die entsprechenden Angaben von den nachgelagerten Verteilernetzbetreibern im Rahmen der Geltenmachung ihrer Erstattungsansprüche und gleichen dies Zahlungen untereinander ab, so dass aggregierte Werte zum Gesamtentlastungsvolumen vorliegen.

Aus Transparenzgründen wäre eine Veröffentlichung wünschenswert, es stehen auch keine unternehmensbezogenen Geheimhaltungsinteressen entgegen, da es nicht um individuelle Daten geht, so dass sich schon die Frage nach einer möglichen und denkbaren Rechtfertigung einer individuellen Transparenzpflicht nicht stellt.

4. Anmerkungen zur Frage 1.20

"Bestehen rechtliche Bedenken gegen die Einführung eines bundesweit einheitlichen Netzentgeltes nach dem Vorbild der EEG-Umlage?"

Da noch kein konkreter Ausgestaltungsvorschlag vorliegt, können sich die Überlegungen zur Vereinbarkeit eines bundesweit einheitlichen Netzentgeltes derzeit nur auf allgemeine Aussagen beschränken. Eine abschließende Bewertung lässt sich erst anhand eines weiter ausgearbeiteten Vorschlags treffen.

Ein solches Anliegen muss mit dem höherrangigen Recht vereinbar sein, d. h. es darf nicht gegen die Anforderungen des Grundgesetzes sowie der europäischen Verträge und der einschlägigen Sekundärrechtsakte verstoßen.

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist zunächst festzuhalten, dass ein bundesweit einheitliches Netzentgelt einen Eingriff in die Berufsfreiheit jedenfalls der Netzbetreiber darstellen dürfte, die ihren Kunden höhere Kosten in Rechnung stellen müssten. Ein solcher Eingriff könnte vermutlich verhältnismäßig ausgestaltet werden, wenn ein entsprechender legitimer Zweck angeführt werden kann (siehe auch dazu bereits oben unter I.2.). Da es sich lediglich um eine Berufsausübungsregelung und damit um einen Eingriff auf niedrigster Stufe handelt, reichen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit letztlich "vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls", die in ein ausgewogenes Mittel-Zweck-Verhältnis gesetzt werden müssen. Mögliche Grundrechtseingriffe bei den Verbrauchern dürften ebenfalls verhältnismäßig und damit zulässig sein.

Je nach Ausgestaltung der Vorgaben zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben eines bundesweit einheitlichen Netzentgeltes können sich auch Konflikte mit den sich aus der Fi-

nanzverfassung ergebenden Anforderungen an Sonderabgabe ergeben. Bei der Ausgestaltung ist daher darauf zu achten, dass entweder keine als staatlicher Fonds zu qualifizierende Konstruktion gewählt wird oder die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Anforderungen an eine zulässige Sonderabgabe erfüllt sind.

Aus europarechtlicher Sicht sind derzeit keine Probleme im Bereich der Grundfreiheiten erkennbar. Dagegen wird bereits die Frage nach der Beihilfeeigenschaft eines bundesweit einheitlichen Netzentgeltes diskutiert. Analog der Argumentation der EU-Kommission im Beihilfeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zum EEG 2012 könnte die Beihilfeeigenschaft dann begründet sein, wenn im Zuge der Verrechnung und finanziellen Wälzung aufgrund einer gesetzlichen Handlungspflicht durch staatliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten die Mittel als aus staatlicher Herkunft deklariert werden müssten. Dagegen erscheint es im Bereich der Netzentgelte aber naheliegend, dass trotz – einem unterstellten – Vorliegens der Staatlichkeit der Mittel aufgrund der durch den EuGH in der Altmark Trans Rechtsprechung entwickelten Figuren mangels Begünstigung schon keine Beihilfe vorliegt, da die Netzbetreiber lediglich einen Ausgleich für die Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewährt wird. Und selbst bei einer tatbestandlichen Beihilfe wäre dies keine abschließende Aussage über die Zulässigkeit einer Beihilfe, den es liegt angesichts der Bedeutung der Netze und ihrer Finanzierung nah, dass eine Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt zu bejahen wäre.

An dieser Stelle sei nur kurz auf den bereits geäußerten Vorwurf einzugehen, ein bundesweit einheitliches Netzentgelt wäre mit der Anreizregulierung nicht vereinbar. Unabhängig von der Frage, ob dies ein verfassungs- bzw. europarechtliches Problem ist – es wäre im Detail zu prüfen, ob dadurch gegen eine konkrete verfassungs- oder europarechtliche Vorgabe verstoßen würde –, ist festzuhalten, dass es schon gar kein inhaltlichen Konflikt gibt. Denn die Wirkungen der Anreizregulierung werden nicht durch die Höhe des den Netznutzern in Rechnung gestellten Netzentgeltes, sondern nur durch Einnahmen aufgrund der Netzentgelte erzielt. Ein bundeseinheitliches Netzentgelt muss jedoch die Einnahmeseite nicht tangieren, soweit die bundesweite Verrechnung und der darauf folgende Ausgleich die Unterschiede abbilden.

5. Anmerkungen zur Frage 2.8

"Welche Möglichkeiten und Potentiale zur Reduktion des Netzausbaubedarfs bestehen?"

Die Rechtsordnung im Energie- und Umweltenergierecht ist zwar bereits heute durch ein differenziertes System von Verpflichtungen der Netzbetreiber gekennzeichnet, das darauf abzielt, den Netzausbaubedarf zu minimieren und volkswirtschaftlich zu optimieren. Beispielhaft sei hier auf § 12 Abs. 3 EEG 2014 verwiesen, der die Pflicht der Netzbetreiber, ihre

Netze zu optimieren, zu verstärken oder auszubauen, nur vorsieht, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.

Dies soll aber nicht den Blick darauf verstellen, dass das Energierecht in seiner Gesamtheit noch nicht ausreichend auf eine Gesamtoptimierung ausgerichtet ist. Der Netzausbau ist eine – wenn auch sehr zentrale – Option zur Integration erneuerbarer Energien, der aber jedenfalls in bestimmten Anwendungsfeldern auch durch andere Maßnahmen strukturell substituiert werden kann. Zu denken ist hier etwa an Flexibilitätsoptionen – insbesondere von Erzeugungs- und Lastmanagement aber auch Speicher. Zu beachten ist aber auch, dass die Diskussion um die Notwendigkeit des Netzausbaus aufgrund der gesetzlichen Vorgaben häufig aus einer sehr statischen Sicht geführt wird. Denn eine heute möglicherweise noch nicht erforderliche Netzausbaumaßnahe kann bereits in wenigen Jahren bei fortschreitendem Ausbau der erneuerbaren Energien unverzichtbar sein. In einem solchen Fall liegt die volkswirtschaftliche Ineffizienz lediglich in der zu frühen Realisierung und nur in Höhe der für diesen Zeitraum relevanten Abschreibungen der Netzinvestitionen.

6. Anmerkungen zu den Fragen 2.11 und 2.12

"Welche Kriterien müssen beim Ausbau der Netze beachtet werden (Abstände zu Wohnhäusern, Umweltauflagen, etc.?)"

"Welche Möglichkeiten hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beim Ausbau des Stromnetzes, um Gefährdungen von Mensch und Umwelt durch elektromagnetische Strahlung so weit wie möglich zu minimieren?"

Die relevanten Kriterien ergeben sich aus den Vorgaben des allgemeinen Umwelt- und Planungsrechts, etwa aus dem Baugesetzbuch und den Bauordnungen der Länder oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen. Speziell für die Frage elektromagnetischer Felder ist die 26. BImSchV einschlägig.

7. Anmerkungen zur Frage 2.15

"Welche Möglichkeiten bestehen für das Land M-V, den Grad der Integration von Erzeugung, Speicherung, Energieträgertransformation, Verbrauch, e-mobility u.a. deutlich zu erhöhen? Sind Modelle zur Förderung diesbezüglicher Maßnahmen möglich bzw. sinnvoll? Welche Effekte ergeben sich aus einer stärkeren Integration für die Netzentgelte?"

Aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes und der Regelungen des Bundesrechts dürften sich allenfalls geringfügige gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten im Bereich des Energiewirtschafts- und Umweltenergierechts ausmachen lassen. Da der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz umfassend Gebrauch gemacht hat, ist eine ebenso umfassende Sperrwirkung nach Art. 71 Abs. 1 GG festzustellen. Anders sieht die Rechtslage

im Bereich des Planungsrechts aus, da hier weitergehende Möglichkeiten für die Länder verblieben sind, im Wege der Raumordnung Einfluss zu nehmen. Allerdings sind die sich aus diesem Rechtsbereich ergebenden Möglichkeiten der Gestaltung beschränkt.

Der aus rechtlicher Sicht größte Handlungsspielraum für Mecklenburg-Vorpommern und die anderen Bundesländer besteht im Bereich des fiskalischen, informellen und informatorischen Handelns. Hier sind sowohl spezielle Förderprogramme –ausgerichtet auf konkrete Einzelmaßnahmen wie auch auf die Entwicklung einer entsprechenden Forschungs- und Unternehmensstruktur – als auch eine zielgerichtete Informationspolitik zu nennen.

8. Anmerkungen zur Frage 3.2

"Welche zusätzlichen Herausforderungen für die Netzstabilität entstehen möglicherweise durch die aktuelle EEG-Reform 2014; beispielsweise durch die Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung für Erneuerbare Energien?"

Die Vorgaben des EEG enthalten Handlungspflichten oder setzen ökonomische Anreize zu bestimmten Handlungen für Anlagen- und Netzbetreiber sowie Vertriebe. Inwieweit sich dadurch Herausforderungen für die Netzstabilität ergeben, ist letztlich keine rechtliche Frage. Es zeichnen sich in der Anwendung des EEG 2014 aber z.B. offene Rechtsfragen aufgrund eines nicht ausreichend detailliert abgegrenzten Verhältnisses der Eingriffsrechte von Netzbetreibern und Direktvermarktern in die EEG-Anlagen ab, wodurch z. B. Auswirkungen auf das Bilanzkreismanagement und damit letztlich auch die Systemstabilität befürchtet werden.

9. Anmerkungen zur Frage 3.5

"Abschaltreihenfolge beim Einspeisemanagement: Welche rechtlichen Vorgaben bestehen und inwieweit besteht hier im Hinblick auf die Ziele der Energiewende Weiterentwicklungs-/Reformbedarf? Warum hat die Bundesnetzagentur von ihrer Festlegungskompetenz gem. § 61 Abs. 1 b Nr. 2 lit. a EEG bislang keinen Gebrauch gemacht? Wie könnte eine Abschaltreihenfolge rechtlich geregelt werden?"

Um bei auftretenden Netzengpässen die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, ist es unter den Voraussetzungen des § 14 EEG 2014 zulässig, Erneuerbare-Energien-, Grubengas- und KWK-Anlagen in ihrer Einspeiseleistung zu drosseln. Das Einspeisemanagement des EEG steht jedoch nicht für sich alleine, sondern bildet vielmehr eine Spezialvorschrift im Bereich der Systemverantwortung der Netzbetreiber in §§ 13, 14 EnWG (vgl. § 13 Abs. 2a S. 3 EnWG). Vom Einspeisemanagement betroffene Anlagenbetreiber sind nach § 15 EEG 2014 zu entschädigen. Die Pflicht zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Stromnetze zur Sicherstellung des Abnahmevorrangs für erneuerbare Energien und Grubengas (§ 12 EEG 2014) bleibt im Übrigen unberührt.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein, um eine Abregelung nach § 14 EEG 2014 zu rechtfertigen:

- Vorliegen einer unmittelbar oder mittelbar an das Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Erneuerbare-Energien-, Grubengas- oder (hocheffizienten) KWK-Anlage, deren Einspeiseleistung via Fernsteuerung angepasst werden kann
- Vorliegen eines Netzengpasses im jeweiligen Netzbereich bzw. im vorgelagerten Netz (höhere Netzebene)
- Wahrung des Abnahmevorrangs: Zunächst müssen nichtprivilegierte Anlagen abgeregelt werden; eine Ausnahme besteht nur für sog. Must-Run-Units (egal ob konventionell oder erneuerbar)
- Vorheriger Abruf der verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung in der betroffenen Netzregion

Im Rahmen der von § 14 EEG 2014 privilegierten Anlagen ergibt sich eine bestimmte Abschaltreihenfolge, die sich teilweise unmittelbar, teilweise mittelbar aus der Norm ergibt und in einzelnen Bereichen konkret normiert ist, an entscheidenden Stellen aber abstrakt bleibt. So sind insbesondere kleine PV-Anlagen erst nach allen anderen Anlagen abzuregeln (§ 14 Abs. 1 S. 2 EEG 2014), letztlich ist maßgebend, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus EE und KWK abgenommen wird (§ 14 Abs. 1 S. 3 EEG 2014).

Das Einspeisemanagement kommt ausschließlich in Netzengpasssituationen zum Tragen. Soweit es beispielsweise um andere Aspekte, z. B. wiederholt auftretende Frequenzschwankungen, geht, ist allein § 13 EnWG einschlägig. Zudem ermächtigt § 14 EEG 2014 nur zur Abregelung von Anlagen, also zum Reduzieren der Einspeiseleistung. Das Hochfahren von Erzeugungsanlagen, die Erbringung von Regelleistung oder die Durchführung von Redispatch-Maßnahmen sind nur aufgrund des § 13 EnWG zu veranlassen (vgl. hierzu auch § 2 Abs. 2 EnWG).

Aus dem Verhältnis von § 14 EEG 2014 und § 13 EnWG ergibt sich deshalb eine übergeordnete Abschaltreihenfolge:

- 1. Netzbezogene Maßnahmen, insbesondere Netzschaltungen; § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG
- 2. Marktbezogene, vertraglich vereinbarte Maßnahmen gegenüber nichtprivilegierten Anlagen; § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG
- 3. Marktbezogene, vertraglich vereinbarte Maßnahmen gegenüber privilegierten Anlagen; § 13 Abs. 2a S. 2 EnWG
- 4. Entschädigungslose Notmaßnahmen gegenüber nichtprivilegierten Anlagen; § 13 Abs. 2 EnWG
- 5. Bei Netzengpässen: Drosselung von Erneuerbare-Energien-, Grubengas- oder KWK-Anlagen, soweit bis auf die Must-Run-Units bereits alle nichtprivilegierten Anlagen abge-

regelt wurden; § 13 Abs. 2a S. 3 EnWG unter Verweis auf § 14 EEG 2014 (Einspeisemanagement)

6. Wenn es nicht speziell um Netzengpässe geht: Drosselung von Erneuerbare-Energien-, Grubengas- oder KWK-Anlagen, soweit bis auf die Must-Run-Units bereits alle nichtprivilegierten Anlagen abgeregelt wurden; § 13 Abs. 2a S. 4, 5 EnWG

Die nunmehr in § 85 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 geregelte Möglichkeit der Bundesnetzagentur, eine Festlegung zur erlassen, wurde bisher nicht genutzt. Insbesondere könnte sie festlegen, in welcher Reihenfolge die verschiedenen von einer Maßnahme nach § 14 EEG 2014 betroffenen Erneuerbare-Energien-Anlagen und KWK-Anlagen geregelt werden, nach welchen Kriterien die Netzbetreiber über diese Reihenfolge entscheiden müssen, sowie, welche Anlagen als Must-Run-Units anzusehen sind.

Eine zentrale Schwierigkeit - sowohl für eine gesetzliche als auch eine im Wege einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur getroffene Regelung – für die Bestimmung einer konkreten und allgemeinverbindlichen Abschaltreihenfolge liegt in der nahezu unüberschaubaren Vielzahl an Fallkonstellationen, die erfasst und einer jeweils sachgerechten Lösung zugeführt werden müssten.

10. Anmerkungen zur Frage 4.3

"Welche Möglichkeiten bestehen auf Landesebene, die Energiepreise zu dämpfen?"

Da die Energiepreise einheitlich für die Preiszone Deutschland und Österreich und im Wesentlichen durch die bundesgesetzlichen Festlegungen bestimmt werden, haben die Länder aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzordnung (siehe dazu bereits oben unter II.7.) soweit ersichtlich keine Möglichkeiten, auf die allgemeinen Energiepreise dämpfend einzuwirken.

11. Anmerkungen zu den Fragen 4.5 und 4.6

"Wie kann eine verursachungsgerechte Beteiligung aller Netznutzer an den Kosten zur Bereitstellung der Netzinfrastruktur gewährleistet bzw. erreicht werden?"

"Wie ist die Idee der Einführung einer generellen Leistungskomponente im Netzentgelt (Grund- oder Leistungspreis) und die Beteiligung der Einspeiser an den Kosten der Netzinfrastruktur und des Netzbetriebs zu bewerten?"

Im derzeitigen Netzentgeltsystem haben leistungsgemessene Netznutzer neben dem Arbeitspreis bereits jetzt einen Leistungspreis zu zahlen (§ 17 Abs. 2 StromNEV). Bei Kunden ohne Leistungsmessung im Standardlastprofil kann neben dem Arbeitspreis ein Grundpreis

verlangt werden (§ 17 Abs. 6 StromNEV). Nach unseren Erkenntnissen verlangen jedoch nicht alle Netzbetreiber einen solchen Grundpreis.

Hintergrund der Überlegungen zur Einführung einer Netzentgeltsystematik, die weniger als bislang am Strombezug aus dem Netz (dem Arbeitspreis) ansetzt, ist der Umstand, dass die über die Netzentgelte abgegoltenen Netzkosten überwiegend Fixkosten für Ausbau und Unterhaltung der Netze sind und weniger Kosten für die Durchleitung des Stroms. Insofern könnte eine Umstellung der Netzentgeltsystematik auf kapazitätsbasierte Netzentgelte sinnvoll (da verursachungsgerecht) sein, die sich etwa nach der Anschlussleistung des Netznutzers bemessen. Auf diesem Weg könnten auch an das Stromnetz angeschlossene Eigenverbraucher stärker in die Netzentgelte einbezogen werden. Momentan fallen für diese keine Arbeitspreise an, soweit sie keinen Strom aus dem Netz beziehen. Die "Versicherungsfunktion" des Netzes für Eigenverbraucher wird deshalb nur unzureichend abgebildet.

Einspeiser sind nach § 15 Abs. 1 S. 3 StromNEV von der Entrichtung von Netzentgelten befreit. Eine Beteiligung an den Netzentgelten würde dazu führen, dass sämtliche Netznutzer – nicht nur Lieferanten und Verbraucher – an den Netzkosten beteiligt werden. Hier werden verschiedene Vorschläge diskutiert, etwa auch über die Einspeiser-Netzentgelte eine räumliche Steuerung von Erzeugungsanlagen zu erreichen.

Im Gegenzug zu einer stärkeren Beteiligung von Eigenverbrauchern und Einspeisern bei den Netzkosten können sich ungewünschte Effekte etwa beim Ausbau der erneuerbaren Energien ergeben, da sich die Wirtschaftlichkeit von Projekten zu Lasten des Investors verändern könnte. Es ist daher zu prüfen, ob und inwieweit diese Effekte auftreten, sie hinnehmbar bzw. gewünscht oder aber ungewünscht sind, so dass eine ökonomisch orientierte Korrektur erfolgen muss. Denn die Einbeziehung von Eigenverbrauchern und Einspeisern könnte sich dann zwar positiv auf die Einnahmeseite der Netzentgelte auswirken und damit deren allgemeines Niveau absenken, im Rahmen der dann erforderlichen Kompensation aber neue Kosten auf die Stromkunden, etwa über die EEG-Umlage, zukommen, so dass eine entlastende Wirkung in Summe fraglich sein könnte.

12. Anmerkungen zur Frage 5.2

"Wäre die Gründung einer eigenen Landesnetzagentur oder die Organleihe vorteilhafter für das Land? Welche Aufgaben/Steuerungsfunktion könnte eine Landesnetzagentur einnehmen?"

Die Bundesnetzagentur nimmt nach § 54 Abs. 1 EnWG grundsätzlich alle Aufgaben der Regulierungsbehörde wahr, es sei denn nach § 54 Abs. 2 EnWG werden den Landesregulierungsbehörden bestimmte Aufgaben zugeteilt. Genannt sind etwa die Genehmigung oder Festlegung im Rahmen der Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege der Anreizregulierung nach § 21a EnWG (§ 54 Abs. 2 Nr. 2 EnWG), die Genehmigung oder Untersagung individueller Netzentgelte für den Netzzugang (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 EnWG) und die Überwachung

der Vorschriften zum Netzanschluss nach §§ 17 und 18 EnWG (§ 54 Abs. 2 Nr. 6 EnWG). Die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden ergibt sich jedoch nur, soweit EVU betroffen sind, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind und das Elektrizitäts-/Gasverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht. Insoweit haben die Landesregulierungsbehörden nur ein sachlich eingeschränktes Betätigungsfeld.

Die rechtlich-strukturellen Unterschiede zwischen Organleihe und eigener Landesregulierungsbehörde sind rechtlich nicht groß: Nutzen die Länder die Möglichkeit der Organleihe, anstatt einer eigenen Behörde die Regulierungsaufgaben zu übertragen, müssen sie für die Übernahme der Regulierungsaufgaben nach § 54 Abs. 2 EnWG durch die Bundesnetzagentur die dort anfallenden Kosten tragen. Den Ländern steht dafür aufgrund der Organleihe aber ein Weisungsrecht zu. Kostentragung und Weisungsrecht sind natürlich ebenfalls bei einer eigenen Regulierungsbehörde gegeben.

13. Anmerkungen zur Frage 6.1

"Welche rechtlichen und politischen Rahmenvorgaben zur Finanzierung der Netzkosten gibt es in Europa?"

Die EU hat beginnend mit den Beschleunigungsrichtlinien und dem Dritten Binnenmarktpaket begonnen, einen Rahmen für die Netz- und Netzentgeltregulierung zu schaffen. Dieser Rahmen ist geprägt durch die Verwirklichung der Maßstäbe Transparenz, Nichtdiskriminierung, Angemessenheit, Kostenorientierung und effizienzorientierte Regulierung, die in einzelnen Normen des Sekundärrechts, namentlich Art. 32, 37 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2009/72/EG und Art. 14 Stromhandelsverordnung 714/2009 aber auch in sonstigen Vorschriften etwa in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG, verankert sind. Im Laufe der Zeit ist der Regulierungsgrad gestiegen und hat damit der Einfluss des Europarechts zugenommen. Trotzdem verbleibt den Mitgliedstaaten noch ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit. Dabei kommt innerhalb des gesetzten Rahmens den unabhängigen mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörden eine wichtige Ausgestaltungsfunktion zu.

Neben den konkreten Vorgaben des Sekundärrechts sind selbstverständlich auch die Normen des Primärrechts relevant. Hier ist insbesondere das Beihilferecht zu nennen. Hier ist es denkbar, dass aufgrund der kritischen Haltung der EU-Kommission zur EEG-Umlage und deren Berechnung auf aus dem Ausland importierten Grünstrom vor dem Hintergrund des Verbotes diskriminierender Abgaben nach Art. 30/110 AEUV, eine Umstellung des Anknüpfungspunktes für die Netzentgelte weg vom Strombezug hin zu der Anschlussleistung erfolgen muss. Diese Entwicklung war bereits in Österreich zu beobachten.

14. Anmerkungen zur Frage 6.2

"Wie gestaltet sich der Rechtsrahmen für den Netzausbau in Deutschland? Reichen die bisherigen Verfahrensvorschriften aus und welche rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen müssen ggf. geändert werden?"

Der Rechtsrahmen für den Netzausbau in Deutschland ist in unterschiedlichen Gesetzen mit unterschiedlichen Motiven und unterschiedlichen Systematiken geregelt. Besonders Ausgeprägt sind die Vorgaben im Bereich der Übertragungsnetze. Hier haben die EnWG-Novelle und die Einführung des NABEG 2011 ein grundlegend neues Planungs- und Verfahrensregime geschaffen. Allerdings sind nicht alle Ausbauvorhaben im Bereich der Übertragungsnetze in dieses Regime einbezogen, da daneben weiterhin das EnLAG für die dort vorgesehenen Trassen zur Anwendung kommt.

Im Bereich der Verteilernetze ist der Rechtsrahmen dagegen deutlich lückenhafter und weniger durch vorausschauend-planende, sondern vielmehr durch einzelfallbezogen-reaktive Ausbaupflichten gekennzeichnet. Im EEG etwa ist die Frage, ob eine Netzverstärkung bzw. - optimierung oder ein Netzausbau zu erfolgen hat, regelmäßig anhand eines konkreten Anschlussbegehren und unabhängig von der in der näheren oder gar ferneren Zukunft zu erwartenden weiteren Zubauentwicklung zu treffen. Im Bereich der Windenergie auf See existiert daneben ein weiteres eigenständiges Netzausbauregime.

Während auf der Ebene der Übertragungsnetze zunächst weitere Erfahrungen gesammelt werden sollten, da bisher noch nicht alle Verfahrensabschnitte einmal durchlaufen wurden, bietet es sich an, im Bereich der Verteilernetze durchaus ein stärker planendes Element einzuführen. Dazu erscheint es auch sachgerecht, die Reform der Netzentgelte einzubeziehen, da hier ggf. standortbeeinflussende Komponenten für Anlagenbetreiber und damit Auswirkungen auf den Netzausbau möglich sind. Außerdem müsste eine Änderung der im Rahmen der Anreizregulierung anzuerkennenden Kosten erfolgen. Schließlich sollte eine stärkere Verzahnung mit dem Planungsrecht bedacht werden.

15. Anmerkungen zur Frage 6.3

"Welche Umlagesysteme für Stromnetzkosten existieren in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und welche davon könnten ggf. als Vorbild für die Novellierung des bundesdeutschen Regelungsrahmens zur Bestimmung der Netznutzungsentgelte dienen?"

Ein detaillierter rechtsvergleichender Überblick hat die Stiftung Umweltenergierecht nicht erstellt oder liegt von Dritter Seite vor. Es kommt jedoch eine Vielzahl an Regelungsmodellen und -elementen zum Einsatz, etwa Entgelte für Einspeiser (G-Komponente) oder Kapazitätstarife.

Generell ist bei der Frage nach der Vorbildfunktion und Übertragbarkeit ausländischer Regelungen zu beachten, dass bestehende Regelungen in anderen Ländern nicht isoliert betrachtet werden können, sondern immer als Teil eines spezifischen und allgemeinen Rechtsrahmens in dem jeweiligen Land gesehen werden muss. Eine Übertragung von ausländischen Regelungsmodellen ins deutsche System sollte daher nur dann erfolgen, wenn dieses Gesamtsystem im Vorbildland umfassend analysiert worden ist, um nicht bei einer Übernahme unbeabsichtigt Wirkungen hervorzurufen, die im Vorbildland nicht auftreten, weil es im allgemeinen Recht korrigierende Vorgaben gibt.

16. Anmerkungen zu den Frage 6.4 und 6.5

"Wie muss die Netzentgeltregulierung ausgestaltet werden, damit der Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht durch das Regulierungsregime behindert, sondern gefördert wird?"

"Welches sind die wesentlichen Hemmnisse des derzeitigen Regulierungssystems für die möglichst weitgehende Umstellung der Stromerzeugung auf Erneuerbare Energien?"

Auch zu diesen Fragen liegen bisher keine umfassenden rechtswissenschaftlichen Analysen vor. Es lassen sich aber abstrakt verschiedene Gruppen von Ansätzen zusammenfassen, um durch die Netzentgeltregulierung den Ausbau erneuerbarer Energien zu befördern. Diese umschreiben zugleich die Maßstäbe für eine Analyse der Hemmnisse.

- Das Netzentgeltregime kann den Ausbau dadurch fördern, dass es durch eine Steuerung des Netzausbaus Netzengpässe vorausschauend vermeidet oder schnell behebt.
 Hierzu sind zum einen die Regelungen daraufhin zu prüfen, ob sie bei den Netzbetreibern ökonomische Hemmnisse oder Anreize hervorrufen. Zum anderen ist eine stärker planende Vorgehensweise anzuraten.
- Bei der Ausgestaltung des Netzentgeltsystems ist darauf zu achten, dass Hemmnisse bei den Netznutzern beseitigt werden, die einem für die Integration förderliches Bezugsverhalten entgegenstehen, auf die Einspeisung insbesondere fluktuierender erneuerbarer Energien zu reagieren.
- Viertens ist im Rahmen der Verteilung der Kosten für den Netzausbau und -betrieb zu prüfen, wie eine sachgerechte Verteilung zwischen den verschiedenen Netznutzern und den verschiedenen Regionen erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach einem bundesweit einheitlichen Netzentgelt zu beantworten.

17. Anmerkungen zu den Fragen 6.6 und 6.7

"Welche bindenden Auswirkungen entfaltet die Landesraumordnung?"

"Welche Festlegungen können und sollten hinsichtlich des Netzausbaus in der Landesraumordnung getroffen werden?"

Die Bindungswirkung der Landesraumordnung ergibt sich im Wesentlichen aus §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und folgt einem komplexen System aus Beachtens- und Berücksichtigungspflichten. So sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, während die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (leidglich) in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Sie sind vor allem bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, von Bedeutung (vgl. § 4 ROG).

Mögliche Antworten auf die Frage 6.7 sind Gegenstand eines noch laufenden Forschungsvorhabens, das sich zu diesen Aspekten noch am Anfang befindet. Generell kann man aber sagen, dass es nicht nur auf die Festlegungen zum Netzausbau ankommen wird, sondern stärker einer planerischen Gesamtbetrachtung der für die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der raumbedeutsamen Windenergienutzung, auszuweisenden Flächen und des Netzausbaus kommen muss.